

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bollhalder Industrielogistik AG, Weinfelden Bereich Industrieumzüge, Transporte und Kranarbeiten

Ausgabe Mai 2018; ersetzt alle bisherigen Ausgaben

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Arbeiten zu nachstehenden Bedingungen.

Allgemeines

1. Kranarbeiten / Industrieumzüge und Transporte unter Mitwirken Dritter

Bei Arbeiten unter Mitwirkung Dritter stellt die Bollhalder Industrielogistik AG für den übernommenen Auftrag den geeigneten Pneukran, LKW samt Chauffeur bzw. bei Industrieumzügen das notwendige Personal zur Verfügung. Vom Eintreffen am Arbeitsort an, stehen Kranfahrzeug, Chauffeur LKW und Personal unter der Verantwortung des Auftraggebers. Die Arbeiten erfolgen ausschliesslich nach den Instruktionen des Auftraggebers. Dieser hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die sach- und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten sicherzustellen. Insbesondere hat er dafür besorgt zu sein, dass das Gut richtig verpackt und geschützt ist und dass geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung steht, das unter anderem die Manipulationen des Kranführers durch unmissverständliche Zeichengebung leiten und das Transportgut fachgerecht am Kranhaken anhängen kann. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich für die Verkehrsüberwachung und Verkehrsregelung.

2. Kranarbeiten / Industrieumzüge und Transporte ohne Mitwirkung Dritter

Bei Arbeiten ohne Mitwirkung Dritter übernimmt die Bollhalder Industrielogistik AG allein den Transport von Standort zu Standort gemäss Auftrag und stellt das dafür erforderliche Hilfspersonal mitsamt dem notwendigen Hilfsmaterial.

3. Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für direkte und indirekte Schäden.

Für nicht gedeckte Transportrisiken, wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht von der Bollhalder Industrielogistik AG oder ihrer Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, der Bollhalder Industrielogistik AG den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall, usw. (mittelbarer Schaden), muss der Auftraggeber (Absender / Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

3. Von der Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtstrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden. Email- und Farbsplittierung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren.

4. Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw. Empfängers, Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind von der Bollhalder Industrielogistik AG nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers.

5. Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von der Bollhalder Industrielogistik AG nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für weitere mittelbare Schäden muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet die Bollhalder Industrielogistik AG höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes.

6. Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung inklusive Transportentgelt. Zur Verfügung mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

7. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Bollhalder Industrielogistik AG berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

8. Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

Transporte

1. Die Bollhalder Industrielogistik AG haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch die Bollhalder Industrielogistik AG selbst oder ihrer Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

2. Der Auftraggeber/Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat der Bollhalder Industrielogistik AG die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit, den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 16.— pro kg, 18 to Stückgewicht, oder CHF 250'000.—Wert pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, der Bollhalder Industrielogistik AG auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung, evtl. auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Auftraggebers/Absenders.

Seite 2, Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richten sich nach Art.452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.
10. Für Transport im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).
11. Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG für unmittelbare Schäden (am Transportgut) beschränkt ist. Die Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG für mittelbare Schäden, wie z.B. Verspätungsschäden besteht nicht. Wünscht der Absender oder Empfänger in diesen Fällen Deckung, muss dieser eine Zusatzversicherung abschliessen. Er kann die Bollhalder Industrielogistik AG beauftragen, für ihn in Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen.
12. Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttgelt ist ausgeschlossen.

Kranarbeiten, aber auch kombinierte Aufträge mit Kranarbeiten / Manipulationen / Montagen und Transporte.

1. Die Bollhalder Industrielogistik AG stellt auftragsgemäss den geeigneten Pneuroman mit Bedienung zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Vor der Arbeitsausführung sind durch den Auftraggeber sämtliche Angaben und Besonderheiten der Bollhalder Industrielogistik AG mitzuteilen, damit eine sichere und reibungslose Durchführung des Auftrages erfolgen kann. Dem Auftraggeber obliegen Mitwirkungspflichten und er hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die der Bollhalder Industrielogistik AG sämtliche notwendigen Instruktionen erteilt.
2. Die vom Auftraggeber bestimmte verantwortliche Person ist verpflichtet, alles vorzukehren, dass die Kranarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Sie ist zudem zur Mithilfe bei den Kranarbeiten verpflichtet. Werden dem Kranführer Arbeiten zugemutet, welche einen sicheren Ablauf gefährden, kann der Kranführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die Bollhalder Industrielogistik AG einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten, in Ausnahmesituationen kann eine Bewilligung bei der SUVA beantragt werden (frühzeitig).
3. **a) Zufahrt zum Einsatzort**
Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtstrasse sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug gefahrlos befahren und benutzt werden können. Krane sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. Brücken, Unterkellerung, Schäden, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Bollhalder Industrielogistik AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies gegenüber der Bollhalder Industrielogistik AG speziell zu erwähnen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten vom Strom, Kontaktnahme mit den Betreibern etc.).

b) Standplatz

Während dem Kraneinsatz muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich beachten) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusichern.

c) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des Gutes und gibt sie dem Kranführer oder der Bollhalder Industrielogistik AG weiter. Der Auftraggeber alleine ist für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich.

d) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu manipulierenden Gutes verantwortlich. Die Beschaffenheit des Gutes muss so sein, dass ein schadloses Manipulieren möglich ist und über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass beim Gut die beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten entfernt sind, die auslaufen könne.

e) Anschlagmittel

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass die nicht durch die Bollhalder Industrielogistik AG zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Traglast für die zu manipulierenden Güter aufweisen.

4. Die Kosten für die Kranarbeiten werden ohne andere Vereinbarung dem Auftraggeber verrechnet. Sie verstehen sich netto excl. MWST. Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- oder Privatbegleitung, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transport von Gegengewicht (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand belastet. Gibt der Auftraggeber die Anweisung, die Kosten für die Kranarbeiten einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet er als Auftraggeber bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch.
5. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung, richtet sich die Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Entschädigung ist jedoch pro Schadenereignis in jedem Fall auf max. CHF 250'000.-- begrenzt.

Die Haftpflichtdeckung für Sachschäden aufgrund von Montage- und Demontearbeiten, ohne Verschiebe- und Transportauftrag, beträgt CHF100'000.--. Haftpflichtansprüche für Güterfolge- und Vermögensschäden gelten von der Versicherung ausgeschlossen.

Für Schäden, welche aus falschen Angaben und Weisungen durch den Auftraggeber, oder die dafür verantwortliche Person entstehen, wird keine Haftung übernommen. Ebenso besteht keine Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG für zur Verfügung gestellte Anschlagmittel.

Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie, z.B. Zins-, Kurs- und Preisverluste, Nutzungs-, Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, sowie alle anderen Folgekosten und/oder mit dem Schaden verbundene Umtriebe.

6. Die Bollhalder Industrielogistik AG empfiehlt generell den Abschluss einer Waren-Transportversicherung, im Besonderen bei hochwertigen Gütern. Auf schriftlichen Antrag durch den Auftraggeber und auf dessen Kosten kann die Bollhalder Industrielogistik AG eine Waren-Transportversicherung abschliessen.
7. Äusserlich erkennbare Schäden und Mängel am manipulierten Gut sind sofort und in Anwesenheit des Kranführers auf dem Arbeitsrapport schriftlich mit genauer Beschreibung zu vermerken. Dasselbe gilt für andere Beanstandungen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden und Mängel sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt die salvatorische Klausel. Bei Streitigkeiten wird **schweizerisches Recht** angewendet. **Gerichtsstand ist CH-8570 Weinfelden**